Art. 28 Aufgaben der Forstbehörden

- (1) Den Forstbehörden obliegen im Vollzug dieses Gesetzes
- 1. die forstliche Fachplanung (Art. 5 und 6),
- 2. die Einrichtung von Naturwaldreservaten (Art. 12a),
- 3. die Durchführung von Aufforstungen aus Gründen des öffentlichen Wohls (Art. 16 Abs. 5),
- 4. die durch Vertrag übernommene Betriebsleitung und Betriebsausführung im Körperschaftswald (Art. 19),
- 5. die Erstellung der Forstwirtschaftspläne und Forstbetriebsgutachten im Körperschaftswald (Art. 19),
- 6. die Förderung der Forstwirtschaft und ihrer Selbsthilfeeinrichtungen (Art. 19 bis 22),
- 7. die Forstaufsicht (Art. 26), soweit nicht andere Behörden zuständig sind,
- 8. Waldpädagogik als Bildungsauftrag,
- 9. die Sanierung der Schutzwälder nach Art. 10 Abs. 1,
- 10. Erhebungen zur Situation der Waldverjüngung und des Waldzustandes in regelmäßigen Abständen.
- (2) Die Forstbehörden werden bei der Erfüllung der Aufgaben von der Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft unterstützt.